

## **Satzung des Vereins „Bujinkan Dojo Rostock e.V.“**

### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Kampfkünstlern und führt den Namen „**Bujinkan Dojo Rostock e.V.**“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Rostock.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Definition**

Bujinkan Budo Taijutsu im Sinne dieser Satzung ist die traditionelle japanische Kampfkunst unter der Autorität von Sensei Dr. Masaaki Hatsumi, Japan, und eine der traditionellen japanischen Budo-Künste. Es handelt sich um eine Sportart, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig-seelische Entwicklung des Trainierenden anstrebt. Jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung wird abgelehnt.

### **3. Zweck**

Der Zweck des Vereins sind:

- die traditionellen japanischen Kampfkünste des Bujinkan Budo Taijutsu zu pflegen und zu fördern,
- die Mitglieder in der Lehre und Technik des Bujinkan Budo Taijutsu als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten und
- das Bujinkan Budo Taijutsu in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit verbundenen Probleme und Anliegen zum Wohle der Mitglieder zu regeln.

Der Verein Bujinkan Dojo Rostock e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **4. Aufgaben**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- Erteilung von Kampfkunst-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen.
- Durchführung von Kampfkunst- Lehrgängen und -Veranstaltungen, sowie von Selbstverteidigungskursen.
- Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Kampfkunst-Lehrgängen und -Veranstaltungen.
- Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausbildung von Fach-Übungsleitern und Prüfern für Bujinkan Budo Taijutsu.

#### **5. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen unbescholtenen Ruf besitzt, sich zu der Satzung des Vereins bekennt und sich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, letzterer entscheidet über die Aufnahme.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht für sie nicht.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Sie üben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht aus.

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Dojo-Regeln sind einzuhalten.

## **7. Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn grobe Vergehen gegen die Vereinszwecke, unehrenhaftes Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegen, oder wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Berufung an den Vorstand steht dem Ausgeschlossenen zu.

## **8. Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **9. Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister/ Schatzmeisterin und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die Vorsitzende(n) oder durch den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Sie haben Einzelvertretungsrecht. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **11. Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Abstimmungen können auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Die schriftliche Stimmabgabe ist innerhalb von zwei Wochen an den/ die Vorsitzende(n) oder einen von ihm/ ihr benannten Stellvertreter/in zu richten. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benannter Stellvertreter/in zählt die Stimmen aus. Ein Beschluss nach Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe ist gültig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung für den Beschluss erklärt. Das Abstimmungsergebnis wird anschließend den Mitgliedern im Schriftverfahren mitgeteilt.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Dick und Dünn M/V e.V.“; Humboldtstr. 5, 18055 Rostock, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, den 08. Juni 2007